

Satzung über die Durchführung von Einwohnerbefragungen in der Kreisstadt Merzig

vom 8. Juni 2017

Aufgrund der §§ 12 und 20 b des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. Seite 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt I S. 840), hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig in seiner Sitzung am 8. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Einwohnerbefragung

(1) Einwohnerbefragungen sind nur zulässig in wichtigen Angelegenheiten der Kreisstadt Merzig, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Sie dienen dazu, die Meinung der Einwohnerinnen und Einwohner zu erfragen und in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

(2) Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind die Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kreisstadt Merzig. Die Qualifizierung als wichtige Angelegenheit erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.

(3) Auftragsangelegenheiten können nicht Gegenstand einer Einwohnerbefragung sein, es sei denn, die Entscheidung über eine solche Angelegenheit ist dem Stadtrat gesetzlich übertragen. Einwohnerbefragungen in Bundes- und Landesangelegenheiten sind nicht zulässig.

§ 2 Beschluss des Stadtrates

Der Beschluss des Stadtrates über die Durchführung einer Einwohnerbefragung und die Qualifizierung als wichtige Angelegenheit bedarf einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates. Der Beschluss über die Festlegung des Fragenkatalogs bedarf der einfachen Stimmenmehrheit.

§ 3 Auffassung der Gemeindeorgane, Bekanntmachung

Vor Durchführung der Einwohnerbefragung sind den Einwohnerinnen und Einwohnern die von den Stadtorganen (Stadtrat und Bürgermeister/in) vertretenen Auffassungen in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Kreisstadt Merzig darzulegen.

§ 4 Verfahren

(1) Die Befragung hat in anonymisierter Form zu erfolgen. Die Teilnahme ist freiwillig.

(2) Die Einwohnerbefragung kann durchgeführt werden

- a) entsprechend den Grundsätzen der Urnen- und Briefwahl oder
- b) ausschließlich nach den Grundsätzen der Briefwahl.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung über die Wahlhandlung entsprechend.

(3) Über die Art des durchzuführenden Befragungsverfahrens nach Absatz 2 entscheidet der Stadtrat.

§ 5 Teilnahmeberechtigung

(1) Zur Teilnahme an Einwohnerbefragungen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner berechtigt, die am Tag der Befragung (bei reiner Briefwahl am letzten Tag der Befragung) das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Kreisstadt Merzig wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Maßgebend für die Berechtigung zur Teilnahme ist das von der Kreisstadt Merzig geführte Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner.

(3) Die Befragung erfolgt auf amtlichen Vordrucken, die nicht personenbeziehbar durchnummeriert werden. Bei der Auszählung werden nur diese amtlichen Vordrucke berücksichtigt.

(4) In dem Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner wird vermerkt, wer seine Stimme abgegeben hat.

§ 6 Beantwortung der Fragen

(1) Die Beantwortung der Fragen hat auf einem amtlichen Vordruck zu erfolgen. Bei Durchführung der Einwohnerbefragung nach den Grundsätzen der Urnen- und Briefwahl (§ 4 Abs. 2 Buchst. a) wird der Vordruck am Befragungstag ausgegeben bzw. den teilnahmeberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern auf Antrag ausgehändigt. Bei Durchführung der

Einwohnerbefragung nach den Grundsätzen der Briefwahl (§ 4 Abs. 2 Buchst. b) sind die Vordrucke den Teilnahmeberechtigten spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin bzw. Befragungstermin zu übersenden. Bei Beantwortung der Fragen nach den Grundsätzen der Briefwahl ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der Eingang bei der Kreisstadt Merzig maßgeblich.

(2) Die amtlichen Vordrucke enthalten die vom Stadtrat beschlossenen Fragen und die zu kennzeichnenden Antwortmöglichkeiten, die auf "Ja" oder "Nein" lauten müssen. Die Fragen sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

(3) Die Beantwortung erfolgt durch Ankreuzen der mit "Ja" oder "Nein" bezeichneten Felder.

(4) Ungültig sind Antworten, wenn
a) der amtliche Vordruck nicht verwendet wird,
b) der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und Streichungen versehen wird,
c) Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

(5) Bei der Beurteilung der Gültigkeit gelten in Zweifelsfragen die einschlägigen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Überwachung des Ablaufs, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Der/die Bürgermeister/in überwacht die Einwohnerbefragung sowie die Ergebnismitteilung, stellt das Ergebnis mit

dem Hauptausschuss in öffentlicher Sitzung fest und macht es ortsüblich bekannt.

(2) Festzustellen ist die Beteiligung an der Befragung, die Anzahl der ungültigen Antworten sowie die Anzahl der gültigen Ja- und Nein-Antworten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Merzig, den 9. Juni 2017

Der Bürgermeister

Marcus Hoffeld